



UPDATE VERGABERECHT

FINANZKRISE - KEINE ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE

LG Hannover, Urteil vom 07.09.2018 – 9 O 106/17

A1 mobil hat im Jahr 2008 den Auftrag erhalten, den Autobahnabschnitt zwischen Hamburg und Bremen auszubauen und instand zu halten. Als Gegenleistung sollte A1 mobil die erwirtschafteten Mauteinnahmen erhalten. Im Vertrag ist geregelt, dass A1 mobil alle sich aus den vertraglich geschuldeten Leistungen ergebenden Risiken trage, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Während der Vertragsdurchführung blieben die Mauteinnahmen deutlich hinter der Kalkulation von A1 mobil zurück. Nach Ansicht von A1 mobil war dies den Folgen der weltweiten Finanzkrise 2008/2009 geschuldet. Die Klage vor dem LG Hannover richtete sich auf eine Anpassung des Vertrages, mit der die erlittenen Verluste ausgeglichen werden sollten.

Das LG hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, A1 mobil sei das Risiko bewusst eingegangen, dass die Mauteinnahmen hinter der eigenen Prognose zurückbleiben würden. Der Vertrag beinhalte keine Ausnahmeregelung, nach der der Auftraggeber dieses Risiko zu tragen habe. Es bleibe daher bei dem Grundsatz der umfassenden Risikoübernahme durch A1 mobil. Es habe sich lediglich ein Risiko verwirklicht, welches in den Risikobereich von A1 mobil falle. Für einen Anspruch auf Vertragsanpassung wegen „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“ sei daher kein Raum. Eine abweichende Risikobewertung sei auch nicht allein deshalb angezeigt, weil die Finanzkrise als mögliche Ursache der Verluste ein unvorhersehbares Ereignis gewesen sei oder die Mauteinnahmen einen bestimmten „Schwankungskorridor“ verließen.

Bedeutung für die Praxis:

Das Urteil verdeutlicht, dass Auftragnehmer das Einnahmerisiko – einmal übernommen – nicht so leicht zurück auf die Auftraggeber überwälzen können. Gerade bei der Durchführung langjähriger Dienstleistungsverträge sehen sich öffentliche Auftraggeber immer wieder mit Nachforderungen konfrontiert. Dies gilt insbesondere bei Nettoverträgen, in denen der Auftragnehmer das Erlösrisiko ganz oder teilweise übernimmt. Hier gilt es, stets genau zu prüfen, ob die Umstände, auf denen die Nachforderungen beruhen, in die Risikosphäre des Auftragnehmers fallen, oder doch nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage vom Auftraggeber auszugleichen sind. In diesem Spannungsfeld stellt das Urteil des LG Hannover eine Stärkung der Position des Auftraggebers dar. Auch eine massive wirtschaftliche Schieflage der Betreibergesellschaft hat hier nicht ausgereicht, um die vertragliche Risikoverteilung aufzuweichen. Das Urteil belegt zudem die Wichtigkeit, schon bei der Vertragsgestaltung die Risikoverteilung zwischen den Parteien eindeutig zu regeln, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden.